

## BUNDESGERICHT

## Strassburg setzt sich durch

### *Militante Tierschutzwerbung*

*fel. Lausanne* · Das Bundesgericht beugt sich im Streit um einen Fernsehspot des Vereins gegen Tierfabriken aussergewöhnlichem (Nach)druck aus Strassburg und sieht sich gezwungen, sein Urteil in der Sache zu revidieren. Der umstrittene Werbebeitrag, mit dem angeblich quälereiische Nutztierhaltung angeprangert werden soll, war von den Verantwortlichen des Fernsehens und vom Bundesgericht als unzulässige politische Werbung abgelehnt worden.

### Förmliche Revision des Urteils

Obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg das als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 10) wertete, lehnte es das Bundesgericht mit überzeugenden Gründen ab, sein früheres Urteil zu revidieren. Es verwies den Verein gegen Tierfabriken auf den Zivilweg, doch gelangten die Tierschützer ein zweites Mal an den Europäischen Gerichtshof. Dessen 5. Kammer und in der Folge auch die Grosse Kammer bestanden auf einer förmlichen Revision des ursprünglichen Entscheids aus Lausanne.

Diesem Verdikt hat sich die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des höchsten Schweizer Gerichts in Lausanne nun unterzogen und festgestellt, dass die Ausstrahlung des fraglichen Werbespots *im konkreten* Fall zu Unrecht verweigert worden sei. Der SRG werden konzessionsrechtliche Massnahmen angedroht, sollte sie «nicht innerhalb vernünftiger Frist zu einer Lösung Hand bieten».

Urteil 2F\_6/2009 vom 4. 11. 09 – BGE-Publikation.